

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 21. März 2016

geändert durch Satzung vom 5. August 2016

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Prüfungsordnung:

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Akademischer Grad.....	2
§ 3	Qualifikationsvoraussetzungen	2
§ 4	Regelstudienzeit, Studienbeginn.....	2
§ 5	Bestehen der Masterprüfung, Prüfungswiederholung.....	2
§ 6	Prüfungsformen.....	3
§ 7	Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, Wahlbereich	3
§ 8	Masterarbeit	5
§ 9	In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung	5

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen für den Masterstudiengang Psychologie.
²Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines "Master of Science" (abgekürzt: „M.Sc.“) verliehen.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Masterstudium Psychologie wird nachgewiesen durch einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem mindestens sechssemestrigen Studiengang der Psychologie mit mindestens der Gesamtnote 2,9.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester.
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Bestehen der Masterprüfung, Prüfungswiederholung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn
 1. sämtliche Prüfungsleistungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet sind und
 2. die oder der Studierende insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben hat.
- (2) Wird von § 21 Abs. 3 Satz 2 APO Gebrauch gemacht, wird die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung mit Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des ersten Prüfungstermins bekanntgegeben.

§ 6 Prüfungsformen

- (1) Seitenangaben für schriftliche Prüfungsformen beziehen sich auf den reinen Textkorpus mit 1,5-fachem Zeilenabstand unter Verwendung der Schriftgröße zwölf einer Standardschriftart sowie Seitenrändern im Umfang von insgesamt fünf Zentimetern (links und rechts).
- (2) Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt fünf bis 25 Seiten.
- (3) Die Dauer eines Referats beträgt zehn bis 60 Minuten für den Präsentationsteil und fünf bis 30 Minuten für die Diskussion.
- (4) Der Umfang eines Portfolios beträgt fünf bis 30 Seiten.
- (5) Der Umfang einer Projektskizze beträgt drei bis 15 Seiten.
- (6) Der Umfang eines Praktikumsberichts beträgt fünf bis 25 Seiten.
- (7) Eine Diskussions- oder Teamleitung bezeichnet die Moderation einer fachlichen Gruppenarbeit zu einem vorgegebenen Thema innerhalb einer Lehrveranstaltungssitzung im Umfang von 20 bis 90 Minuten.
- (8) Praktische Leistungen bezeichnet insbesondere adressatenorientierte Präsentationen, Rollenspiele, Durchführung und Auswertung von Interviews, Videoratings im Umfang von 30 bis 90 Minuten.
- (9) Posterpräsentation bezeichnet die Erstellung eines Posters als wissenschaftliche Kurzdokumentation (Format: DIN A 0 oder größer) und Vertretung im Rahmen einer Postersession im Umfang von 20 bis 60 Minuten.

§ 7 Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, Wahlbereich

- (1) ¹Im Pflichtbereich muss jede oder jeder Studierende 40 ECTS-Punkte erwerben. ²Dabei muss sie oder er folgende Module erfolgreich absolvieren:
 1. Forschungsmethoden: 10 ECTS-Punkte; Prüfung: Klausur oder mündliche Prüfung,
 2. Einzelfalldiagnostik und psychologische Begutachtung: 5 ECTS-Punkte; Prüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Portfolio,
 3. Projektarbeit: 10 ECTS-Punkte; Prüfung: Portfolio, unbenotet (bestanden/nicht bestanden)
 4. a) Praktikum: 15 ECTS-Punkte; Prüfung: Praktikumsbericht, unbenotet (bestanden/nicht bestanden), oder
b) Praktikum: 10 ECTS-Punkte; Prüfung: Praktikumsbericht, unbenotet (bestanden/nicht bestanden) und Praktikum: 5 ECTS-Punkte; Prüfung: Praktikumsbericht, unbenotet (bestanden/nicht bestanden), oder
c) Klinisches Praktikum: 15 ECTS-Punkte; Prüfung: Praktikumsbericht, unbenotet (bestanden/nicht bestanden), oder
d) Klinisches Praktikum: 10 ECTS-Punkte; Prüfung: Praktikumsbericht, unbenotet (bestanden/nicht bestanden) und Klinisches Praktikum: 5 ECTS-Punkte; Prüfung: Praktikumsbericht, unbenotet (bestanden/nicht bestanden), oder
e) Klinisches Praktikum: 10 ECTS-Punkte; Prüfung: Praktikumsbericht, unbenotet (bestanden/nicht bestanden) und Praktikum: 5 ECTS-Punkte; Prüfung: Praktikumsbericht, unbenotet (bestanden/nicht bestanden), oder
f) Praktikum: 10 ECTS-Punkte; Prüfung: Praktikumsbericht, unbenotet (bestanden/nicht bestanden) und Klinisches Praktikum: 5 ECTS-Punkte; Prüfung: Praktikumsbericht, unbenotet (bestanden/nicht bestanden).

(2) ¹Im Wahlpflichtbereich muss jede oder jeder Studierende 40 ECTS-Punkte erwerben. ²Sie oder er muss je 20 ECTS-Punkte aus zwei der folgenden Schwerpunkte erfolgreich absolvieren:

1. Schwerpunkt Klinische Psychologie,
2. Schwerpunkt Wirtschaft und Arbeit,
3. Schwerpunkt Entwicklung und Kognition.

³Der oder die Studierende hat keinen Anspruch darauf, einen bestimmten Schwerpunkt wählen zu können.

(3) Im Schwerpunkt Klinische Psychologie nach Abs. 2 Nr. 1 werden folgende Wahlpflichtmodule angeboten:

1. Einführung in die Klinische Diagnostik: 5 ECTS-Punkte; Prüfung: Portfolio.
2. Klinische Psychologie: Vertiefung Störungslehre: 5 ECTS-Punkte; Prüfung: Klausur oder mündliche Prüfung.
3. Biologische Aspekte der Klinischen Psychologie: 5 ECTS-Punkte; Prüfung: Portfolio, unbenotet (bestanden/nicht bestanden).
4. Psychotherapieforschung: 5 ECTS-Punkte; Prüfung: Klausur oder mündliche Prüfung.

(4) Im Schwerpunkt Wirtschaft und Arbeit nach Abs. 2 Nr. 2 werden folgende Wahlpflichtmodule angeboten:

1. Human Factors und Kognitive Ergonomie: 5 ECTS-Punkte; Prüfung: Klausur.
2. Arbeits- und Organisationspsychologie: 5 ECTS-Punkte; Prüfung: schriftliche Hausarbeit oder Portfolio.
3. Psychologie sozialer und wirtschaftlicher Prozesse: 5 ECTS-Punkte; Prüfung: schriftliche Hausarbeit oder Portfolio.
4. Führung, Personal und Kooperation: 5 ECTS-Punkte; Prüfung: schriftliche Hausarbeit oder Portfolio.
5. Arbeit und Gesundheit: Grundlagen: 5 ECTS-Punkte; Prüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Portfolio.
6. Arbeit und Gesundheit: Anwendungen: 5 ECTS-Punkte; Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung des Moduls „Arbeit und Gesundheit: Grundlagen“ oder „Migration, Interkulturalität und Beruf“; Prüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Portfolio.
7. Migration, Interkulturalität und Beruf: 5 ECTS-Punkte; Prüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Portfolio.

(5) Im Schwerpunkt Entwicklung und Kognition nach Abs. 2 Nr. 3 werden folgende Wahlpflichtmodule angeboten:

1. Grundlagen der Angewandten Entwicklungspsychologie: 5 ECTS-Punkte; Prüfung: schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio.
2. Angewandte Entwicklungspsychologie: Kognitive Fragestellungen: 5 ECTS-Punkte; Prüfung: Posterpräsentation oder Projektskizze oder mündliche Prüfung.
3. Praxismodul Angewandte Entwicklungspsychologie: 5 ECTS-Punkte; Prüfung: Praktische Leistungen oder mündliche Prüfung.
4. Kognitive Psychologie: Grundlagen: 5 ECTS-Punkte; Prüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit oder Portfolio.
5. Kognitive Psychologie: Vertiefung: 5 ECTS-Punkte; Prüfung: schriftliche Hausarbeit oder Portfolio.
6. Kognitive Neurowissenschaft: Grundlagen: 5 ECTS-Punkte; Prüfung: Klausur oder mündliche Prüfung.
7. Kognitive Neurowissenschaft: Vertiefung: 5 ECTS-Punkte; Prüfung: Portfolio.

- (6) ¹Im Wahlbereich muss jede oder jeder Studierende 10 ECTS-Punkte erwerben. ²Sie oder er kann Module aus dem Angebot der noch nicht von ihr oder ihm absolvierten Wahlpflichtmodule, im Modulhandbuch ausgewiesene Wahlmodule dieses Studiengangs sowie Module aus dem Katalog der nicht zulassungsbeschränkten Bachelor- und Masterstudiengänge der KU wählen.

§ 8 Masterarbeit

- (1) ¹Das Thema der Masterarbeit muss einer psychologischen Fragestellung nachgehen. ²Das Modul Masterarbeit wird mit 30 ECTS-Punkten bewertet. ³Neben der schriftlichen Hausarbeit erfordert das Modul die Teilnahme an verschiedenen Kolloquiumsveranstaltungen im Umfang von 15 Stunden.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (3) Die Masterarbeit ist zusätzlich in einem elektronischen Format abzugeben, das spätestens zum Zeitpunkt der Ausgabe des Masterthemas in angemessener Form bekannt gegeben werden muss.

§ 9 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.
- (2) ¹Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie vom 17. März 2016 tritt zum 1. Oktober 2016 außer Kraft. ²Sie gilt fort für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Psychologie vor dem 1. Oktober 2016 aufgenommen haben, es sei denn, sie wechseln in den Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung.